AM 10/2024

Amtliche Mitteilungen 10/2024

Geschäftsordnung des Departments Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 11.12.2023

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	4. MÄRZ 2024

Geschäftsordnung des
Departments Erziehungs- und Sozialwissenschaften
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vom 11.12.2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 26 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) sowie der §§ 3, 19 der Fakultätsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 08.12.2021 (AM 119/2021), gibt sich das Department Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Organe und Gremien des Departments

Zweiter Abschnitt: Organe

§ 4 Departmentdirektor*in

§ 5 Direktorium

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

§ 7 Departmentversammlung

§ 8 Aufgaben der Departmentversammlung

§ 9 Wahlen und Amtszeiten

Dritter Abschnitt: Gremien

§ 10 Kommissionen

§ 11 Wahl der Kommissionen

§ 12 Kommission für Struktur, Organisation und Finanzen

§ 13 Kommission für Studium, Lehre und die Belange der akademisch Lehrenden

§ 14 Kommission für Forschung, Förderung der Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen und internationale Angelegenheiten

§ 15 Departmentkonferenz

§ 16 Geschäftsstelle

Vierter Abschnitt: Verfahren

§ 17 Verfahren

§ 18 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

§ 19 Anträge

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Annahme und Änderung dieser Ordnung

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Abschnitt: Allgemeines
Department Erziehungs- und Sozialwissenschaften

§ 1
Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das „Department Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Hochschulgesetz und umfasst die Lehr- und Forschungsbereiche der Erziehungswissenschaft und der Sozialwissenschaften.

(2) Das Department organisiert und verwaltet die zugewiesenen personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen.

(3) Das Department stellt den ordnungsgemäßen Ablauf der vom ihm zu verantwortenden Lehre in den angebotenen Studiengängen sicher. Zusätzlich trägt es zur Koordinierung und Weiterentwicklung der Forschung und der internationalen Kooperationen bei und gewährleistet eine angemessene Förderung der Wissenschaftler*innen und Wissenschaftler in Qualifizierungsphasen.

(4) Das Department wirkt über seine Gremien auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben hin, schafft hierfür geeignete Strukturen bzw. passt bestehende Strukturen den an das Department gestellten Anforderungen an.

§ 2
Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des Departments sind die den Lehr- und Forschungsbereichen zugeordneten Mitglieder und Angehörige der Fakultät entsprechend § 2 Absatz 2 Fakultätsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Mitglieder des Departments bilden die entsprechend der Vorgaben des § 2 der Fakultätsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät beschriebenen Gruppen. Danach sind Mitglieder des Departments die Mitglieder der Fakultät, die ihren Schwerpunkt der

Dienstaufgaben bei dem Department haben bzw. die Studierenden, die das erste Fach des ersten Studiengangs bei einem am Department vertretenen Fach haben sowie im Falle eines Lehramtsstudiums eines der am Department vertretenen Fächer.

(3) Nebenberufliche Professor*innen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen, die nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen an Wahlen in den Statusgruppen für die Organe und Gremien des Departments nicht teil.

§ 3

Organe und Gremien des Departments

(1) Organe sind

1. der*die Departmentdirektor*in,
2. das Direktorium,
3. die Departmentversammlung.

(2) Ständige beratende Gremien sind

1. die Kommission für Struktur, Organisation und Finanzen,
2. die Kommission für Studium, Lehre und die Belange der akademisch Lehrenden,
3. die Kommission für Forschung, Förderung der Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen und internationale Angelegenheiten.

(3) Das Direktorium kann bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungsvorlagen einberufen.

(4) Bei Bedarf treten die Mitglieder der Gruppen des Departments in ihrer jeweiligen Gruppenversammlung zusammen. Die Gruppenversammlung der Hochschul-lehrer*innen am Department wird als „Professorium“ bezeichnet.

Zweiter Abschnitt: Organe

§ 4

Departmentdirektor / Departmentdirektorin

(1) Der*die Departmentdirektor*in ist der*die Vorsitzende des Departments, des Direktoriums, der Departmentversammlung sowie der Kommission für Fragen der Struktur, Organisation und Finanzen. Er*sie führt die laufenden Geschäfte des Departments Erziehungs- und Sozialwissenschaften und vertritt das Department gegenüber den Organen der Universität. Wenn es in unaufschiebbaren Fällen nicht möglich ist, das Direktorium oder die Departmentversammlung zu befragen (dies schließt auch ein Umlaufverfahren mit dem

Direktorium ein), kann der*die Departmentdirektor*in in Eilkompetenz entscheiden.

(2) Der*die Departmentdirektor*in wird im Verhinderungsfall von dem*der geschäftsführenden Direktor*in für Lehre vertreten. Ist dieser oder diese verhindert, so wird er oder sie durch den oder die geschäftsführende*n Direktor*in für Forschung vertreten.

(3) Der*die Departmentdirektor*in bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor.

(4) Der*die Departmentdirektor*in ist den Mitgliedern des Departments und der Departmentversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Direktorium

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Direktoriums sind

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der dem Department angehörenden Hochschullehrer*innen, darunter ein oder eine geschäftsführende*r Direktor*in für Lehre und ein oder eine geschäftsführende*r Direktor*in für Forschung sowie der oder die Departmentdirektor*in mit jeweils 1,3 Stimmen,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Eines der drei Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 soll Mitglied des zuletzt amtierenden Direktoriums gewesen sein.

(2) Im Direktorium erfolgen Entscheidungen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Das Direktorium kann beschließen, dass fachkundige Personen zu bestimmten Sitzungen oder Tagesordnungspunkten als Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden sollen.

(4) Dem Direktorium ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

§ 6

Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium nimmt die Aufgaben der Ständigen Kommission der Fachgruppe entsprechend § 19 Fakultätsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät wahr. Es ist zuständig für die Koordinierung der Belange des Departments innerhalb der Fakultät und berät die Engere Fakultät zu den Belangen des Departments.

(2) Das Direktorium führt die Geschäfte des Departments im Benehmen mit der Departmentversammlung. Es setzt die Beschlüsse der Departmentversammlung in den Angelegenheiten nach § 8 Absatz 2 Nr. 5 dieser Ordnung um. Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der dem Department zugewiesenen zentralen Mittel sowie über die

Koordination der zentralen Einrichtungen und Ressourcen des Departments. Es ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Departments. Die fachlichen Zuständigkeiten in Forschung und Lehre bleiben hiervon unberührt, ebenso wie die durch übergeordnete Stellen den Professuren zugeordneten Mittel (Berufungszusagen).

(3) Der*die geschäftsführende Direktor*in für Lehre ist der*die Vorsitzende der Kommission für Studium und Lehre. Der*die geschäftsführende Direktor*in für Forschung ist der*die Vorsitzende der Kommission für Fragen der Forschung, Förderung der Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen und internationale Angelegenheiten.

(4) Das Direktorium tagt in der Vorlesungszeit turnusmäßig mindestens einmal pro Monat. Der*die Departmentdirektor*in lädt die Mitglieder des Direktoriums spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein.

(5) Das Direktorium bereitet die Sitzungen der Departmentversammlung vor.

(6) Die Mitglieder des Direktoriums sind Ansprechpersonen für die Belange des wissenschaftlichen Personals und des Personals in Technik und Verwaltung.

§ 7

Departmentversammlung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Departmentversammlung sind:

1. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, darunter der*die Departmentdirektor*in als stimmberechtigte*r Vorsitzende*r sowie die zwei geschäftsführenden Direktor*innen,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, davon eine*r aus dem geschäftsführenden Direktorium,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (§2 Abs.2).

(2) Die Departmentversammlung besteht in der Regel aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Am öffentlichen Teil können alle Mitglieder des Departments gemäß § 2 Absatz 1 beratend teilnehmen, am nichtöffentlichen Teil nehmen die nur gewählten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 teil.

(3) Die Departmentversammlung tagt turnusmäßig mindestens zwei Mal pro Semester. Der*die Departmentdirektor*in lädt die Mitglieder der Departmentversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein.

§ 8

Aufgaben der Departmentversammlung

(1) Die Departmentversammlung berät und unterstützt das Direktorium bei der Wahrnehmung der dem Department obliegenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung. Sie berät über Angelegenheiten des Departments und erarbeitet

Beschlussvorschläge für das Direktorium.

(2) Aufgaben der Departmentversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Departmentdirektors/der Departmentdirektorin und der geschäftsführenden Direktor*Innen,
2. Diskussion des Strukturplans und der damit verbundenen Forschungsschwerpunkte,
3. Diskussion der Zuweisung von Sondermitteln (z.B. QVM), die dem Department über den regulären Haushalt hinaus zugewiesen werden,
4. Beschlussvorschläge an die Engere Fakultät über Wiederzuweisungsanträge,
5. Personalangelegenheiten, z.B. Stellungnahmen zu Anträgen auf Beurlaubungen, Forschungssemestern oder Lebensarbeitszeitverlängerungen.

§ 9

Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Gruppenvertretungen der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie der Studierenden und ihre Stellvertretungen in der Departmentversammlung sowie die Direktoriumsmitglieder aus diesen Gruppen werden auf formlose Einladung der*des Departmentdirektor*in von den einzelnen Gruppen getrennt auf deren Gruppenversammlungen gewählt. Die Studierendenvertretung wählt ihre Vertreter*innen in der von ihr abgehaltenen Fachschaftssitzung. Die Wahlergebnisse werden am Tag der Wahl an die*den amtierende*n Departmentdirektor*in übermittelt.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden von der Departmentversammlung unter dem Vorsitz der*des ältesten dem Department angehörenden Professor*in in geheimer Abstimmung ohne Aussprache mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen des Departments gewählt. Abweichend von Satz 1 kann auf einstimmigen Beschluss der Departmentversammlung offen gewählt werden. Die Wahl erfolgt in der letzten Sitzung eines Wintersemesters und spätestens im letzten Monat der Amtszeit der*s jeweiligen Departmentdirektor*in sowie des Direktoriums.

(3) In der konstituierenden Sitzung der Departmentversammlung wählen die gewählten Vertreter*innen aller Statusgruppen den*die neue*n Departmentdirektor*in.

(4) Jedes Departmentmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen soll turnusmäßig für ein Amt im Direktorium durch das Professorium zur Wahl vorgeschlagen werden. Der jeweilige Turnus ergibt sich aus einer langfristigen Rotationsliste, die durch das Professorium jährlich überprüft und bestätigt wird. Die turnusmäßige Übernahme eines Amtes im Direktorium kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wichtige Gründe können insbesondere Krankheit sowie außergewöhnliche persönliche oder dienstliche Belastungen sein. Im Fall der Verhinderung schlägt das Professorium eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten zur Wahl vor.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Gruppen dauert zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen am 01. April eines Jahres und enden am 30. März des übernächsten Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet der*die Departmentdirektor*in oder das stellvertretende Direktoriumsmitglied mehr als sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(7) Der*die Departmentdirektor*in kann auf Antrag von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder der Departmentversammlung mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein/eine neue*r Departmentdirektor*in mit mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder in einem Wahlgang ohne Aussprache gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Der Antrag nach Satz 1 ist in der Weise zu stellen, dass dem Department ein*eine namentlich benannte*r Kandidat*in als Nachfolge zur Wahl vorgeschlagen wird. Die Ladungsfrist zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums beträgt mindestens zehn Werktage.

Dritter Abschnitt: Gremien

§ 10
Kommissionen

(1) Am Department werden Kommissionen gebildet für

1. Fragen der Struktur, Organisation und Finanzen,
2. Fragen des Studiums, Lehre und Belange der akademisch Lehrenden
3. Fragen der Forschung, Förderung von Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen und internationale Angelegenheiten,
4. Studiengangkommissionen.

(2) Die Kommissionen haben beratende Funktion und sollen dem Direktorium und der Departmentversammlung Beschlussvorschläge zur Entscheidung vorlegen.

(3) Die Sitzungen der Kommissionen werden von den Vorsitzenden geleitet und von ihnen in der Regel zweimal pro Semester einberufen. Die Termine und die Tagesordnung für die Sitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung per Einladung von den Vorsitzenden bekannt zu geben.

(4) Die Vorsitzenden einer Kommission können zu Kommissionssitzungen Mitglieder des Direktoriums und andere Mitglieder des Departments hinzuziehen. Die Mitglieder des Direktoriums erhalten eine Einladung als auch das Protokoll und können an der Sitzung teilnehmen.

(5) Die Kommissionen tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Prüfungsangelegenheit erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Zudem kann auf Antrag die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Beratung und Entscheidung über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Über die vorübergehende Bildung weiterer Kommissionen und Projektgruppen

entscheidet die Departmentversammlung.

§ 11

Wahl der Kommissionen

(1) Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Mitgliedergruppen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Departmentversammlung gewählt.

(2) Die jeweilige Kommission wählt in der ersten konstituierenden Sitzung den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Gruppe der hauptamtlich tätigen Hochschullehrenden bzw. hauptamtlichen akademischen Mitarbeiter*innen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr und die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Kommission für Struktur, Organisation und Finanzen

(1) Die Kommission für Struktur, Organisation und Finanzen besteht aus

1. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der*dem Departmentdirektor*in als Vorsitzende*r
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Kommission für Struktur, Organisation und Finanzen tagt nichtöffentlich.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe, Beschlussvorschläge an die Department-versammlung zu erstellen

1. zur Erstellung des Struktur- und Wirtschaftsplans,
2. zum Einsatz der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung und
3. zur Verwendung der dem Department zugewiesenen zentralen Mittel dem Direktorium zu unterbreiten.
4. zu Vertretungen von Professuren und anderen Vakanzen im Department.

§ 13

Kommission für Studium, Lehre und die Belange der akademisch Lehrenden

(1) Die Kommission für Studium und Lehre besteht aus

1. dem*der geschäftsführenden Direktor*in für Lehre, der zudem der*die Vorsitzende ist,
2. der Leitung der jeweiligen Studiengangkommissionen,
3. der jeweiligen Studiengangverantwortlichen,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung,
6. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Beschlussvorschläge für das Direktorium und die Departmentversammlung zu erstellen, insbesondere

1. zur Verbesserung der Lehrqualität, der Bedarfe in Lehre und der Situation der Lehrenden,
2. zu Änderungsbedarfen aus der laufenden Überprüfung der fächerspezifischen Bestimmungen hinsichtlich Polyvalenz/Kapazität,
3. zur Evaluation und zur Berücksichtigung von Leistungen in der Lehre bei der Mittelverteilung,
4. zur Einführung neuer Studienangebote sowie
5. zur Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 14

Kommission für Forschung, Förderung von Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen und internationalen Angelegenheiten

(1) Die Kommission für Forschung, Förderung der Wissenschaftler*innen in Qualifizierungs-phasen und internationalen Angelegenheiten besteht aus

1. dem*der geschäftsführenden Direktor*in für Forschung, der zudem der*die Vorsitzende ist,
2. den Leitungen der einzelnen Forschungseinrichtungen des Departments sowie den
3. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, darunter der*die geschäftsführende*r Direktor*in für Forschung
4. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (darunter in der Regel zwei Doktorand*innen, die Mitglieder der Graduiertenschule der Humanwissenschaftlichen Fakultät sind).

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Beschlussvorschläge an die Departmentversammlung insbesondere zu folgenden Themenbereichen zu erstellen

1. zur grundsätzlichen Gestaltung, Koordinierung der Forschungsarbeiten und Qualifizierungswege am Department, zur Verbesserung der Einwerbung von Drittmitteln,
2. zur Kooperation mit anderen Fächern,
3. zur Internationalisierung sowie
4. zur Förderung der Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen.

§ 15

Departmentkonferenz

(1) Zur Information und Erörterung über inhaltliche und strukturelle Entwicklungen oder grundsätzliche Fragen kann der*die Departmentdirektor*in eine öffentliche Departmentkonferenz (Vollversammlung) einberufen.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn die Departmentversammlung dies mit mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder beschließt. Der Departmentkonferenz gehören alle Mitglieder des Departments nach § 2 an.

(3) Die Departmentkonferenz hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 16

Geschäftsstelle

(1) Für die Verwaltung des Departments wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem Direktorium zugeordnet ist.

(2) Der*die Referent*in des Direktoriums leitet die Geschäftsstelle. Sie organisiert und koordiniert die operativen Aufgaben im Auftrag des Direktoriums. Hierzu gehören insbesondere die Ausführungen der Beschlüsse des Direktoriums betreffend Personalkoordination, Budgetverwaltung sowie die Kommunikation mit dem Dekanat. Die Geschäftsstelle ist überdies insbesondere für die Führung der Protokollsammlung gemäß § 18 Abs. 3 dieser Ordnung zuständig.

Vierter Abschnitt: Verfahren

§ 17

Verfahren

(1) Die Gremien des Departments beraten grundsätzlich in Sitzungen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, tagen die Gremien öffentlich. Beschlüsse können auf Antrag eines

Mitglieds im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(2) Das Direktorium sowie die Departmentversammlung sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter eine Person aus dem Direktorium sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Ein Beschluss eines Gremiums bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Departmentdirektor*in. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

(4) Nach der Beratung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen; unmittelbar danach ist über ihn abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der*die Vorsitzende, welcher Antrag weitestgehend ist.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds ist seine Äußerung zu Protokoll zu nehmen.

(6) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie die Namen der anwesenden Gäste, die behandelten Gegenstände und Tagesordnungspunkte sowie die Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es soll den Mitgliedern des Gremiums vor der nächsten Sitzung zugehen und in der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Departmentversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht öffentlich.

(2) Über nichtöffentliche Sitzungen haben die Mitglieder der Gremien des Departments Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Im Übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, über die Ergebnisse in eigener Verantwortung informieren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratung gegenüber jedermann verpflichtet, wenn dies mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Gremiums beschlossen worden ist oder es sich um eine Angelegenheit gem. § 12 Absatz 2 Satz 3 HG handelt.

(3) Es sollen nur Ergebnisprotokolle angefertigt werden. Diese enthalten die Diskussionsergebnisse und Beschlüsse zu den TOPs. Die Protokolle werden systematisch gespeichert und elektronisch bereitgestellt. Für die Gremienmitglieder wird ein Zugang zu einem gemeinsamen Ordner bzw. Speicherort mit Leserechten eingerichtet. Die Gremienmitglieder informieren die Mitglieder ihrer Gruppe in eigener Verantwortung.

§ 19

Anträge

(1) Die Mitglieder des Departments gemäß § 2 haben das Recht, Anträge an das geschäftsführende Direktorium und die Departmentversammlung zu stellen.

(2) Die Anträge sind bei der*dem Departmentirektor*in zu stellen und zu begründen. Diese/dieser sammelt und prüft die Anträge, gibt sie in die einzelnen Kommissionen des Departments (§ 11) weiter und nimmt sie in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung der Departmentversammlung bzw. die Tagesordnung der nächsten Departmentkonferenz wieder auf.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20

Annahme und Änderung dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung wird auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder der Departmentversammlung des Departments Erziehungs- und Sozialwissenschaften beschlossen und bedarf der Genehmigung der Engeren Fakultät.

(2) Diese Ordnung kann nur aufgrund eines Vorschlags der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentversammlung des Departments für Erziehungs- und Sozialwissenschaften nach Zustimmung der Engeren Fakultät geändert werden.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Departments Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 22.01.2020 außer Kraft.

(3) Diese Geschäftsordnung wird, nachdem sie in Kraft getreten ist, nach zwei Jahren vor allem im Hinblick auf die Aufgaben und Zusammensetzung der Organe und Gremien evaluiert und gegebenenfalls zur Verbesserung der Aufgabenbewältigung des Departments sowie der Partizipation seiner Mitglieder weiterentwickelt.

(4) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentversammlung des Departments Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität zu Köln vom 05.07.2023 und des Beschlusses der Engeren Fakultät.

Köln, den 11.12.2023.

Die Departmentvorsitzende
des Departments Erziehungs- und Sozialwissenschaften

gez.

Univ.-Prof. Dr.*in Gurdrun Hentges

Genehmigt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 15.11.2023.

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät

gez.

Univ.-Prof. Dr. Birgit Träuble